

Gemeinde Unterammergau

Satzung über die Verwendung des Wappens

und der Fahne

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Unterammergau folgende

S a t z u n g

über die Verwendung des Wappens und der Fahne.

§ 1

Führung von Wappen und Fahne

Die Gemeinde Unterammergau führt mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 14.12.1953 Nr. I B 1 - 3000 - 29 U/4) ein Wappen und eine Fahne.

§ 2

Beschreibung des Wappens und der Fahne

- (1) Das Wappen besteht "In Grün ein auf silbernem Boden aufspringender goldbewehrter silberner Hirsch, darunter gekreuzt ein silberner Hammer mit goldenem Griff und ein silberner Wetzstein."
- (2) Die Fahne ist in den Farben Silber (Weiß)/Grün.

§ 3

Amtliche Verwendung des Wappens

- (1) Das Wappen wird in den Dienstsiegeln der Gemeinde geführt.
- (2) Die architektonische Verwendung des Wappens an gemeindeeigenen Gebäuden wird durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 4

Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

- (1) Jede Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung verbunden werden.
- (3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Wiedergaben erteilt, die der Beschreibung in § 2 entsprechen.

§ 5

Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen

- (1) Als Warenzeichnung oder zur Kennzeichnung von Geschäften und Vereinen darf das Wappen oder die Fahne nur in einer Weise verwendet werden, die den nichtamtlichen Charakter eindeutig erkennen läßt. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Unterammergau haben oder in besonderer Beziehung zu Unterammergau stehen und die Gewähr bieten, daß die Verwendung des Wappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (2) Die Genehmigung wird zu diesem Zwecke bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6

Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Gegenstände, z.B. Kunstwerke, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkenartikel und andere gewerbliche Erzeugnisse dürfen nur dann mit dem Wappen oder mit der Fahne geschmückt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind im Genehmigungsantrag zu benennen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (2) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.
- (3) Die Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 betrifft außer der Herstellung der Gegenstände auch ihren Vertrieb sowie die Anbringung des Wappens oder der Fahne.
- (4) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Wappen oder der Fahne geschmückt sind, bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung des Wappens bereits genehmigt ist.
- (5) Die Wiedergabe des Wappens oder der Fahne in Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

§ 7

Widerruf

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens und der Fahne ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen:
 - a) Wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt.
 - b) Wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind, oder
 - c) wenn die Gebühr nach § 8 nicht rechtzeitig entrichtet wird.

- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Führung eines Warenzeichens nach § 5 ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Warenzeichenrechts zu unterlassen.

§ 8

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung nach § 5 wird eine Gebühr bis zu DM 100,-- , für die Genehmigung nach § 6 wird eine Gebühr bis zu DM 1000,-- erhoben. Für diese Gebühren gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, insbesondere die dort für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Wappen oder die Fahne aus ideellen Gründen ohne geschäftliche Vorteile verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Wappens oder der Fahne führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterammergau, den 07. Oktober 1980

gez. Speer

1. Bürgermeister



Gemeinde Unterammergau

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne

(Vom 24. September 2001)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Unterammergau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

„Für die Genehmigung nach § 5 wird eine Gebühr bis zu 50,00 € , für die Genehmigung nach § 6 wird eine Gebühr bis zu 500,00 € erhoben. Für diese Gebühren gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, insbesondere die dort für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften dieses Gesetzes.“

§ 2

Dies Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Unterammergau, 24. September 2001

Gemeinde Unterammergau


Speer

Bürgermeister

